Artikel 12

Wenn sich in dem Zeitraum zwischen der Festsetzung der Erstattung auf Grund einer Ausschreibung oder des Artikels 11 Absatz 2 und der Durchführung der Ausfuhr

a) für Weißzucker und für Rübenrohzucker der im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltende Interventionspreis,

b) für Rohrrohzucker der Interventionspreis,

c) für Melasse der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Preis

ändert, so wird die festgesetzte Erstattung nach Maßgabe der betreffenden Änderung berichtigt.

Artikel 13

Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen, kann die Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Artikel 14

(1) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

(2) Wird die Erstattung in unterschiedlicher Höhe nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet festgesetzt, so wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erlassen werden.

Artikel 15

(1) Bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnissen wird eine Erstattung nur gewährt, wenn sie aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden sind.

(2) Bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben, wird keine Erstattung gewährt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/68 DES RATES

vom 18. Juni 1968

zur Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

---

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht die Bestimmung der Interventionspreise für Rübenrohzucker vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 430/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (1) setzt den Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm fest. In der Verordnung (EWG) 432/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (2) ist der abgeleitete Interventionspreis für die anderen Rübenzucker erzeugenden Gebiete mit Ausnahme der Gebiete Italiens, für die dieser Preis auf 22,35 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt wird, in gleicher Höhe festgesetzt worden.

Für Rübenrohzucker ist es angebracht, einen Interventionspreis vorzusehen, der — unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und des für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (3) vorgesehenen pauschalen Rendements — vom Interventionspreis für Weißzucker abgeleitet wird.

Auf Grund der verfügbaren Daten können die eigentlichen Raffinierungskosten auf 1,72 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm raffinierten Zuckers geschätzt werden. Um den Heranführungskosten bei der Versorgung mit Rohzucker Rechnung zu tragen, sind diese Raffinierungskosten um einen Betrag zu erhöhen, der pauschal mit 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm angesetzt werden kann.

Für bei der Raffinierung im Vergleich zur Standardqualität für Weißzucker etwa erreichte bessere Qualitäten können Preisaufschläge erzielt werden. Durch diese Aufschläge lassen sich die Raffinierungskosten wahrscheinlich bis auf 1,10 Rechnungseinheiten ausgleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 wird der Interventionspreis für Rübenrohzucker auf

a) 18,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 432/68 genannten Gebiete,

b) 19,54 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Gebiete

festgesetzt.

(2) Diese Interventionspreise gelten für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf einem vom Käufer gewählten Transportmittel.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.